

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 24. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2024)

zum Thema:

Barrierefreiheit in und Zugänglichkeit von Berliner Parks

und **Antwort** vom 11. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19531
vom 24. Juni 2024
über Barrierefreiheit in und Zugänglichkeit von Berliner Parks

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Grün Berlin GmbH (GB) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der [Tagesspiegel berichtete am 29.05.2024](#) von folgendem Vorfall: Einer Frau, die zur Fortbewegung auf einen E-Rollstuhl angewiesen ist, soll ohne Sondergenehmigung der Zutritt zum Britzer Garten verwehrt worden sein.

Frage 1:

Wie schätzt der Senat die Barrierefreiheit in Berliner Parks im Allgemeinen ein?

Antwort zu 1:

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Berlin mit all ihrer gestalterischen bzw. baulichen Verschiedenheit stehen der Bevölkerung weitgehend barrierefrei für die Erholung zur Verfügung. Aufgrund der charakteristischen Eigenschaften gärtnerischer Anlagen und aufgrund der notwendigen Berücksichtigung sowohl ökologischer als auch stadtklimarelevanter Belange kann aber nicht jegliche Einschränkung einer Benutzung vermieden werden.

Frage 2:

Wie stellt der Senat sicher, dass Menschen, die auf Hilfsmittel (nach Maßgabe des Hilfsmittelkatalogs) angewiesen sind, diese auch beim Besuch der Berliner Parks uneingeschränkt nutzen können?

Antwort zu 2:

Grundsätzlich zuständig für die Planung, den Bau und die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sind die Bezirksämter von Berlin. Diese beachten wie auch der Senat im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Möglichkeiten die Bedürfnisse aller potentiellen Nutzerinnen und Nutzer und damit selbstverständlich auch von mobilitätseingeschränkten Menschen.

Zum Thema Barrierefreies Bauen einschließlich Anforderungen an den öffentlichen Raum im Land Berlin informiert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen: <https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/barrierefreies-bauen/>
In diesem Zusammenhang wurde auch ein Handbuch Berlin-Design for all –Öffentlicher Freiraum als umfassende Planungsgrundlage zum barrierefreien Bauen im Berliner Bauwesen veröffentlicht: https://www.berlin.de/sen/bauen/_assets/baurecht-und-bauplanung/barrierefreies-bauen/handbuch-design-for-all-2011.pdf?ts=1705017673

Frage 3:

Welche Regelungen gelten für die Ausstellung von Sondergenehmigungen?

Antwort zu 3:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:
„Bezugnehmend auf das Beispiel Britzer Garten - Ab dem 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 startet eine Pilotphase im Britzer Garten und in den Gärten der Welt. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „G“ oder „aG“ am Kasseneingang für Nutzende eines elektronischen Rollstuhls, eines Rollstuhls mit Zugerät, eines handbetriebenen Rollstuhls sowie eines Elektromobils ist im Rahmen derer nicht länger notwendig. Die Parkordnungen wurden hierfür zum 1. Juli 2024 entsprechend angepasst. Nach Abschluss der Testphase wird evaluiert, ob das Ausweisen an der Kasse in allen von der Grün Berlin bewirtschafteten Bezahlparks ab 1. Januar 2025 generell entfallen kann.“

Frage 4:

Was ist im Kontext der Parkordnungen unter dem Begriff „sicherheitstechnisch“ zu verstehen?

Antwort zu 4:

Für alle öffentlichen Grünflächen in Berlin, die gemäß Grünanlagengesetz als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet sind, gelten die Bestimmungen zur Benutzung der Anlagen gemäß § 6 GrünanlG. Parkordnungen sind zusätzliche verschriftlichte Ausführungen zur Benutzung einer bestimmten Anlage, die in der Regel auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Bezugnehmend auf das Beispiel Britzer Garten - Die genaue Begrifflichkeit ist nicht mehr Bestandteil der Parkordnung im Britzer Garten. Der Begriff bezog sich in der „alten“ Parkordnung vor dem 1. Juli 2024 auf die Beschaffenheit der Parkwege und die Topografie des Britzer Gartens (siehe auch Walk ‚n‘ Roll-Parkplan). Die Formulierung wurde in der aktuell gültigen Fassung der Parkordnung entnommen.“

Frage 5:

Wie viele Wege sind für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen aus „sicherheitstechnischen Gründen“ nicht zugänglich?

- a. Bitte nach Parkanlagen und Art der Mobilitätsbeeinträchtigung/des genutzten Hilfsmittels tabellarisch aufschlüsseln.
- b. Bitte die Gründe für die mangelnde Eignung angeben.
- c. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit, die Besucher*innen am Eingang der Anlagen über die Beschaffenheit der Wege zu informieren, anstatt generelle Betretungsbeschränkungen zu erlassen?

Antwort zu 5a bis c:

Dem Senat liegen hierzu keine Übersichten vor. Nach Kenntnis des Senats werden entsprechende Übersichten auch von den Bezirksämtern nicht geführt.

Frage 6:

Welchen Kenntnisstand hat der Senat über den Sachstand des kürzlich bekannt gewordenen Falls mutmaßlicher Diskriminierung einer schwerbehinderten Person im Britzer Garten, über den die Presse berichtete (s. [Tagesspiegel vom 29.05.2024](#)) und welcher der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung gemeldet wurde?

- a. Liegt bereits eine Entscheidung in dieser Angelegenheit vor?
 - i. Wenn ja, wie lautet diese?
 - ii. Wenn nein, wann erwartet der Senat diese Entscheidung?
- b. Sollte eine Entscheidung noch nicht vorliegen: In welchem zeitlichen Abstand zur Entscheidung und in welcher Form wird das Parlament über die Entscheidung informiert?
- c. Wie wird die Öffentlichkeit über die Entscheidung informiert?

Antwort zu 6a bis c:

Dem Senat ist der angesprochene Vorfall bekannt und wurde mit der Grün Berlin GmbH kommuniziert. Nach Einschätzung des Senats bedarf es hierzu keiner Herbeiführung einer Entscheidung und damit auch keiner weiteren Information des Parlaments oder der Öffentlichkeit. Bezüglich des Britzer Gartens wird auf Empfehlung der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung an den Eingängen über Aushänge zu den Neuerungen der Parkordnung informiert.

Frage 7:

Wie plant der Senat, Diskriminierungen beim Zutritt zu Berliner Parks in Zukunft zu vermeiden?

- a. Ist eine Überarbeitung der Parkordnung (Konkretisierung, Ausrichtung an den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) vorgesehen?
- b. Ist die Sensibilisierung des Personals für die Bedarfe unterschiedlicher Nutzer*innengruppen vorgesehen?
- c. Welche weiteren Maßnahmen sind vorgesehen? Bitte konkret darstellen.

Antwort zu 7a bis c:

Nach Einschätzung des Senats gibt es keine regelmäßigen Diskriminierungen beim Zutritt zu Berliner Parks. Grundsätzlich ist der Zutritt zu öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Berlin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen diskriminierungsfrei gegeben.

Soweit im Einzelfall im Zusammenhang mit den durch allgemeine Zutrittsbeschränkungen besonders geschützten durch die Grün Berlin GmbH bewirtschafteten Anlagen Probleme auftreten, ist hierzu eine Klärung in Abstimmung mit der verantwortlichen Grün Berlin GmbH erforderlich. Im genannten Fall einer mutmaßlichen Diskriminierung einer schwerbehinderten Person im Britzer Garten ist dies inzwischen erfolgt. Am 31. Mai 2024 ist durch die Grün Berlin GmbH ein entsprechendes Entschuldigungsschreiben an die betroffene Person gegangen.

Die örtlichen Servicemitarbeitenden des beauftragten Dienstleisters im Britzer Garten wurden durch die Grün Berlin GmbH neuerlich sensibilisiert. Die Parkordnung im Britzer Garten wurde hinsichtlich der Nutzung von Hilfsmitteln in Abstimmung mit der Landesstelle für Gleichbehandlung gegen Diskriminierung konkretisiert.

Berlin, den 11.07.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt